

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden; Begutachtung;
Stellungnahme

Datum	13. August 2019
Zahl	01-VD-BG-10502/5-2019

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	
Telefon	050 536 10802
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

**An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Sektion V – Verfassungsdienst**

Per E-Mail: sektion.v@bmvrj.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 8. Juli 2019, Zl. BMVRDJ-601.468/0005-V1/2019, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 Z 7 (§ 46 Abs. 1a letzter Satz VStG):

Die vorgeschlagene Bestimmung erscheint im Licht des Art. 6 EMRK problematisch, weil auch bei geringfügigen Zuwiderhandlungen der Beschuldigte über den Inhalt des Straferkenntnisses in einer für ihn verständlichen Sprache in Kenntnis gesetzt werden sollte. Die mangelnde Übersetzung kann zudem Probleme im Vollstreckungsverfahren verursachen.

Zu Art. 1 Z 10 (§ 62 Abs. 2, § 63c Abs. 7, § 63e und § 63f VStG):

Zu § 62 Abs. 2 VStG:

Die pauschale Verpflichtung zur Anfertigung einer Ton- und Bildaufnahme für den Fall, dass der jugendliche Beschuldigte keinen Verteidiger beigezogen hat, sollte überdacht werden, zumal Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2016/800/EU (arg. „unter den Umständen des Falles verhältnismäßig“) sowie Erwägungsgrund 42 der zit. Richtlinie einen Ermessensspielraum einräumen. So sollte insbesondere der Umstand berücksichtigt werden, dass eine Vertrauensperson zugegen ist (siehe § 63 Abs. 1 erster Satz des Entwurfs).

Im Hinblick auf das Erfordernis kostspieliger technischer (Zusatz-)Ausrüstung wäre zu prüfen, ob von alternativen Formen der Aufzeichnung gemäß Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2016/800/EU weitergehend Gebrauch gemacht werden könnte.

Zu § 63c Abs. 7 VStG:

Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung „[...] so ist anzunehmen [...], es sei denn, dass sich aus seinem Verhalten offenbar etwas anderes ergibt.“ erscheint im Licht des Legalitätsprinzips nicht hinreichend bestimmt und im Übrigen wenig praktikabel. Ferner wird angeregt, Ladungen an gesetzliche Vertreter zwingend mit einer Belehrung über die Rechtsfolgen des Nichterscheinens zu versehen.

Zu § 63e Abs. 8 VStG:

Im Zusammenhang mit der Kostentragung für Verfahrenshilfeverteidiger bei jugendlichen Beschuldigten wird eine „Haftungskaskade“ angeregt, wonach für den Fall, dass ein jugendlicher Beschuldiger nicht selbst im Stande ist bzw. es ihm nicht zumutbar wäre, die Kosten für die Verteidigung selbst zu tragen, zunächst der Unterhaltsverpflichtete zur Kostentragung herangezogen wird und erst subsidiär die öffentliche Hand die Kosten zu übernehmen hat.

Zu § 63f VStG:

Das pauschale Verbot, dass eine mündliche Verhandlung nicht in Abwesenheit des jugendlichen Beschuldigten durchgeführt werden darf, wäre zu überdenken, zumal Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2016/800/EU unter den in Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 der Richtlinie 2016/343 bestimmten Voraussetzungen sehr wohl vom Tatbestand ausgeht, dass Kinder bei ihrer Verhandlung nicht anwesend waren (so insbesondere für den Fall, dass der jugendliche Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten war).

Ferner fällt auf, dass § 63f ein objektives Verbot statuiert, während im vorgeschlagenen § 60 Abs. 1 Z 2 lit. c das „Recht auf Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung (§ 63f)“ zitiert wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
4. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
5. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
6. den Freiheitlicher Parlamentsklub
7. den NEOS Parlamentsklub
8. den Parlamentsklub JETZT
9. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
10. die Abteilungen 1, 2 und 4
11. die Bezirkshauptmannschaft Hermagor
12. das Landesverwaltungsgericht Kärnten